

SPEZIAL

In Kooperation mit:
statista

FOCUS SPEZIAL Anwälte

Deutschlands

Top-

Anwälte

**SERVICE:
IHR RECHT**

Das Wichtigste zu
**Steuerrecht, Mietrecht,
Familienrecht** – und die
neuen Punkteregeln für
Autofahrer

**800 führende Juristen und Wirtschaftskanzleien –
Wer sie sind und was sie bieten**



Mitarbeiter der
Wirtschaftskanzlei
Noerr Berlin

Standort Berlin

Warum die Hauptstadt
für **Großkanzleien**
so interessant ist

Im Dienste
der **Scheichs**

Der Erfolg
deutscher Anwälte
im Nahen Osten

Tipps: Verkehrsrecht

Sorge um den Führerschein – Rechtsanwalt Uwe Lenhart erklärt das **neue Punktesystem**

Wie werden die **alten Punkte** umgerechnet?

Schrumpfkur: Der im alten Verkehrszentralregister erfasste Punktestand wurde zum 1. Mai in „neue“ Punkte umgerechnet. Ein bis drei Punkte wurden einer; vier und fünf entsprechen jetzt zwei; sechs und sieben wurden drei; acht bis zehn machten vier; elf bis 13 wurden fünf; 14 und 15 Punkte ergaben sechs; 16 und 17 sind jetzt sieben.

Welcher **Verstoß** wird wie geahndet?

Es wird einfacher: Gab es früher für Ordnungswidrigkeiten noch einen bis vier Punkte und für Straftaten zwischen fünf und sieben Punkten, gilt jetzt: Für einen schweren Verstoß wird ein



Punkt vermerkt – unter diese Kategorie fallen alle Ordnungswidrigkeiten ohne Fahrverbot. Ein besonders schwerer Verstoß wird nun mit zwei Punkten geahndet – das sind Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, in deren Folge ein Fahrverbot verhängt wird. Wer beispielsweise früher über eine rote Ampel fuhr, kassierte drei bis vier Punkte. Nach dem neuen System sind es ein bis zwei. Aber Vorsicht: Bereits bei acht Punkten wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Wie werden **mehrere Verstöße** bestraft?

Das kommt darauf an. Wie viele Punkte einem Strafrechts-Urteil folgen, hängt davon ab, ob der Beschuldigte wegen sogenannter „tateinheitlicher oder tateinheitlicher Begehung“ verurteilt wurde. Wer zum Beispiel alkoholisiert zu schnell gefahren ist, erhält lediglich Punkte für die Alkoholfahrt. Wer

dagegen zwei Tempoverstöße im Abstand von einer Stunde begeht, bekommt für beide Taten Punkte auf sein Konto gebucht.

Wann muss mich die **Behörde** warnen?

„Blaue Briefe“: Erreicht der Verkehrssünder die Acht-Punkte-Grenze, muss er seinen Führerschein abgeben. Zuvor aber muss die Fahrerlaubnisbehörde den Betroffenen bei vier oder fünf Punkten ermahnen, bei sechs oder sieben Punkten verwarnt haben. Ist das nicht passiert – zum Beispiel, weil die Behörde dies schlicht und ergreifend unterlassen hat oder eine Vielzahl von Punkten auf einen Schlag erfasst wurden –, darf die Fahrerlaubnis nicht entzogen werden.

Wie sind die **Fristen** bei der Tilgung?

Je schlimmer, desto länger. Die Tilgungsfristen hängen von der Art des Verstoßes ab und liegen bei zweieinhalb Jahren für Ordnungswidrigkeiten ohne Fahrverbot, fünf Jahren bei solchen mit Fahrverbot und zehn Jahren bei Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis.

Wie kann ich **Punkte** abbauen?

Die Schulbank drücken. Durch die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar können Sie einen Punkt abbauen, wenn Sie nicht schon mehr als fünf haben. Dabei kommt es darauf an, dass noch keine weitere Tat begangen wurde, die später zum Ansteigen des Punktekontos über fünf Punkte führt.

Schweigegebot

Auf stumm schalten! Machen Sie gegenüber der Polizei keine Angaben zur Sache. Das Schweigerecht stellt das Kernstück der Verteidigung dar. Sie sind lediglich dazu verpflichtet, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Leisten Sie einer Vorladung zur Polizei sowohl als Beschuldigter als auch als Zeuge keinesfalls Folge. Versuchen Sie nicht, sich gegenüber der Polizei zu verteidigen, und hoffen Sie nicht, dass die Beamten auf Grund von Sympathie das Verfahren niederschlagen. Dazu sind sie nicht berechtigt. Klären Sie auch Familienangehörige darüber auf, dass sie nicht preisgeben müssen, wer Fahrer des betreffenden Fahrzeugs oder wer die Person auf dem zum Beweis vorgelegten Lichtbild ist.

Anwalt kontaktieren

Hilfe holen! Nehmen Sie so früh wie möglich mit einem in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen erfahrenen Anwalt Kontakt auf. Im Gegensatz zu Ihnen hat er die Möglichkeit, die Bußgeldakte einzusehen und die einzelnen Beweismittel zu sichten. Fragen Sie im Freundes- und Bekanntenkreis, ob jemand gute Erfahrungen mit einem bestimmten Rechtsanwalt gemacht hat. Oder recherchieren Sie im Internet zum Beispiel unter: www.verkehrsanwalt.de, www.anwaltauskunft.de oder www.anwalt-suchservice.de.

»
Hoffen Sie nicht, dass die Polizei auf Grund von Sympathie das Verfahren niederschlägt«



Uwe Lenhart, Fachanwalt für Verkehrs- und Strafrecht in Frankfurt/Main

ZU SCHNELL

ZU DICHT

ZU ROT

ZU BLAU[®]

UWE LENHART Rechtsanwälte

www.Lenhart-RA.de